



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 17.07.2025 betreffend die Errichtung eines Pufferspeichers mit einem Volumen von 40040 m³ mit Zaunumrandung zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen auf Fl.Nr. 619 der Gemarkung Parleiten, Scheuerhof 1, Geisenfeld

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 16.07.2025 betreffend den Neubau einer Netzersatzanlage, Containeranlage für Maschinenraum, Tanklager und Trafostation auf Fl.Nr. 3203 der Gemarkung Manching, Rechliner Straße, Manching

Kommunalunternehmen Energie und Infrastruktur(KEI) – Bekanntmachung der 1. Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Energie und Infrastruktur Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm;

Kommunalunternehmen Strukturentwicklung (KUS) – Bekanntmachung der 2. Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (AWP) – Bekanntmachung der Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm – Abfallwirtschaftsbetrieb

Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und Sparurkunden

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 17.07.2025 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV II 20231454 betreffend die Errichtung eines Pufferspeicherteichs mit einem Volumen von 40040 m³ mit Zaunumrandung zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen. auf Flurnummer 619 der Gemarkung Parleiten, Scheuerhof 1, 85290 Geisenfeld

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 16.06.2025, zugrunde.
3. **Bedingung:**
Diese Baugenehmigung erlischt, sobald keine wasserrechtlicher Erlaubnis zur Grundwasserentnahme mehr besteht.
Hinweis:
Die auflösende Bedingung hat bei Eintreten der Voraussetzung die Folge, dass ein Rückbau des Pufferspeichertanks mit Zaun erforderlich wird.
4. **Auflagen:**
 - 4.1. **Bauordnungsrechtliche Auflage:**
Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 4.2. **Immissionsschutzrechtliche Auflagen:**
 - 4.2.1. Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
 - 4.2.2. Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben

- 4.2.3. Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).
- 4.2.4. Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.
- 4.2.5. Der Pufferspeicherteich ist regelmäßig auf das Vorhandensein und die Ansammlung von organischer Materie zu überprüfen, um Geruchsbildung, z.B. durch abgestorbenes, organisches Material, vorzubeugen. Im Bedarfsfall ist geruchsbildende Materie umgehend zu entfernen.
- 4.3. Naturschutzrechtliche Auflagen:
- 4.3.1. Die im geprüften Freiflächengestaltungsplan (Landschaftsarchitektin Elke Pfänder, Datum 15.05.2024) dargestellten Pflanzungen sind nach Inbetriebnahme des Teiches innerhalb der folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) fachgerecht auszuführen.
- 4.3.2. **ZWANGSGELDANDROHUNG:**
Für den Fall der Missachtung der Auflage Nr. 4.3.1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
- 4.3.3. Die Fertigstellung der Pflanzungen ist der Unteren Naturschutzbehörde durch die Übersendung des Lieferscheins der Baumschule, sowie anhand von Fotos anzuzeigen.
- 4.3.4. Die Pflanzungen sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
- 4.3.5. Ausfälle sind noch in der Pflanzperiode zu ersetzen, in der sie auftreten. Treten Ausfälle außerhalb der Pflanzperiode auf, so sind diese in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
5. Hinweise:
Nicht wiedergegeben
6. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 287,50 € erhoben.
7. Gründe:
Nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.
Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Dürsch“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 01.08.2025 bis einschließlich 01.09.2025

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B107, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 21.07.2025

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 16.07.2025 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20250215 betreffend den Neubau einer Netzersatzanlage, Containeranlage für Maschinenraum, Tanklager und Trafostation auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching, Rechliner Straße , 85077 Manching

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Vollzug der Baugesetze:

Bauvorhaben:

Neubau einer Netzersatzanlage, Containeranlage für Maschinenraum, Tanklager und Trafostation

Bauherr:

Airbus Defence and Space GmbH, Rechliner Straße, 85077 Manching

Bauort:

**Rechliner Straße , 85077 Manching
Gemarkung Manching, Flurnr. 3203**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 07.07.2025, zugrunde.
3. **Abweichung:**
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird/werden folgende Abweichung/en gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO erteilt:
Abweichung für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen der geplanten Gebäude zueinander und dadurch Überdeckung der Abstandsflächen
4. **Auflagen:**
 - 4.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
 - 4.1.1. **Schnurgerüst**
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüferämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
 - 4.1.2. **Stellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind keine Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 4.1.3. **Baubeginn**
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
 - 4.2. **Wasserrechtliche Auflagen:**
 - 4.2.1. **Allgemein**
 - 4.2.1.1. Die Anlagen sind grundsätzlich wie in den Antragsunterlagen dargestellt auszuführen und zu betreiben. Sofern sich aufgrund nachfolgender Anforderungen Änderungen ergeben, sind diese zu beachten und einzuhalten.
 - 4.2.1.2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung von Gewässern und deren Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
Die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), dem WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe), sind hierbei zu beachten und einzuhalten.
 - 4.2.1.3. Die Bestimmungen der allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlagenteile sind zu beachten und einzuhalten.
 - 4.2.1.4. Die Anlagen inkl. der dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, instandgesetzt und stillgelegt werden.

- 4.2.1.5. *Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und zu beseitigen. Hierzu sind an gut zugänglicher Stelle Bindemittel und Gerätschaften zur Aufnahme vorzuhalten. Der Aufbewahrungsort ist zu kennzeichnen und auf das fachgerechte Verhalten im Leckagefall hinzuweisen. Vollgesogenes Bindemittel ist nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- 4.2.2. Befüllen der Lagertanks
- 4.2.2.1. *Die Befüllung bzw. Entleerung der Tanks ist ausschließlich von einem zugelassenen Straßentankwagen über einen festen Leitungsanschluss und mit einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung durchzuführen.*
- 4.2.2.2. *Der gesamte Befüllvorgang ist ununterbrochen durch geschultes Personal (Tankwagenfahrer) und einer Aufsichtsperson des Anlagenbetreibers zu überwachen.*
- 4.2.2.3. *Der Einbau und die Funktion der selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung und der Abfüllsicherung sind dem Sachverständigen nach § 53 AwSV im Rahmen der Abnahme nachzuweisen bzw. von diesem zu überprüfen.*
- 4.2.3. Netzersatzanlage und Lagertanks
- 4.2.3.1. *Sämtliche Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind über bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwannen aufzustellen, die im Leckagefall den gesamten Inhalt an verwendeten wassergefährdenden Stoffen aufnehmen können. Alternativ ist auch eine doppelwandige Ausführung möglich.*
- 4.2.3.2. *Die Auffangwannen sind mit einer elektrischen Leckagesonde zu überwachen, die im Falle des Austretens von wassergefährdenden Stoffen eine automatische Störmeldung an das zuständige Betriebspersonal sendet und ein Abschalten der Anlage bewirkt.*
- 4.2.3.3. *Der Grenzwertgeber muss so justiert werden, dass vor dem Erreichen des maximal zulässigen Füllgrades die Steuerkette und der Füllvorgang automatisch unterbrochen wird.*
- 4.2.3.4. *Sofern die Gefahr des Aushebers besteht, ist eine geeignete Hebersicherung (Heberschutzventil) mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung einzubauen.*
- 4.2.4. Kühlkreislauf
- 4.2.4.1. *Bei der Errichtung der Kälteanlagen sind insbesondere die TRwS 779 sowie die in den §§ 19, 21, 35 und 38 der AwSV genannten Anforderungen zu Kälteanlagen zu beachten und einzuhalten.*
- 4.2.4.2. *Alle Anlagenteile des Kühlmittelkreislaufs wie Rohrleitungen, Rückkühlanlage usw. sind oberirdisch über befestigten Flächen anzuordnen.*
- 4.2.4.3. *Die Bestandteile des Kühlkreislaufs sind durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung so zu sichern, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet, der Schieber der Auffangwannen auf dem Containerdach verschlossen und ein Alarm ausgelöst wird.*
- 4.2.5. Prüfungen, Betreiberpflichten, Anlagendokumentation
- 4.2.5.1. *Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind umgehend zu beseitigen.*
- 4.2.5.2. *Die Notstromanlagen sind gem. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme, bei einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind im Anschluss vollständig und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.*
- 4.2.5.3. *Der Betreiber hat für die Notstromanlagen eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften festlegt. Der Plan ist mit den im Rahmen des Notfallplanes und der Sofortmaßnahmen beteiligten Stellen abzustimmen und stets zu aktualisieren. Eine Kopie der Betriebsanweisung ist rechtzeitig vor der Inbetriebnahme dem Landratsamt Pfaffenhofen unaufgefordert vorzulegen.*
- 4.2.5.4. *Das Betriebspersonal ist nachweislich mindestens einmal jährlich bzw. nach einer Änderung oder Neuaufstellung über die Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal zu jederzeit zugänglich sein.*
- 4.2.5.5. *In der Nähe der Kälteanlagen ist an gut sichtbarer Stelle ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV dauerhaft anzubringen. Alternativ können die Informationen hierzu auch in die Betriebsanweisung der Notstromaggregate aufgenommen werden.*
- 4.2.5.6. *Für die Anlagen ist gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, welche die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthält. Hierzu sind insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit aufzuführen. Bei einem Betreiberwechsel sind die Dokumente vollständig an den nachfolgenden Betreiber zu übergeben. Nach Fertigstellung der Anlagendokumentation ist im Anschluss der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen eine vollständige Anlagenübersicht unaufgefordert vorzulegen.*
- 4.3. Sonstige Auflage:
Bei der Errichtung der Anlage sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verhinderung von Funkstörungen (elektromagnetische Beeinträchtigung) notwendig sind.
5. Hinweise:
- 5.1. Bauordnungsrechtliche Hinweise:

- 5.1.1. **Geltungsdauer der Baugenehmigung**
 Sind in der Baugenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlischt diese, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist.
 Die Einlegung eines Rechtsbehelfes hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.
 Ein eventueller Antrag auf Verlängerung ist nur möglich, wenn er noch während der Geltungsdauer bei der Baubehörde eingeht.
- 5.1.2. **Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren/Gebäudeklasse**
 Die Bauaufsichtsbehörde hat im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO nur geprüft:
- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, den Vorschriften über die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO
 - beantragte Abweichungen im Sinn des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO
 - andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird
- Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft wurden, sind vom Bauherrn und seinem Planfertiger gleichwohl eigenverantwortlich zu beachten.
 Ein Verstoß gegen diese Vorschriften hat grundsätzlich die Baueinstellung, unter Umständen sogar die Beseitigung bzw. die Nutzungsuntersagung zur Folge!
 Das Bauvorhaben ist der Gebäudeklasse 1 zuzuordnen.
- 5.1.3. **Unterlagen an der Baustelle**
 An der Baustelle müssen von Baubeginn an gemäß Art. 68 Abs. 7 Satz 3 BayBO vorliegen:
- Baugenehmigung
 - Bauvorlagen
 - bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
 - ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen
- 5.1.4. **Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz**
 Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist vom Bauherrn nachzuweisen (bautechnische Nachweise; Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Dies gilt auch dann, soweit es sich bei den bautechnischen Nachweisen um keine Bauvorlagen handelt und diese weder bauaufsichtlich geprüft noch durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen.
- 5.1.5. **Kaminkehrer**
 Feuerstätten dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 BayBO).
- 5.1.6. **Fertigstellung**
 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (Art. 78 Abs. 2 BayBO).
- 5.2. **Wasserrechtlicher Hinweis**
Niederschlagswasserbeseitigung
 Unverschmutztes Regenwasser von Dach- und Hofflächen ist nach Möglichkeit breitflächig oberflächlich, z. B. über eine bewachsene Geländemulde, zu versickern. Sickerschächte sind dagegen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Stellplätze sollten mit einem wasserdurchlässigen Belag ausgeführt werden. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den hierzu eingeführten technischen Regeln TRENOW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Analog gilt bei erlaubnisfreier Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberflächliche Gewässer das Regelwerk der TRENOW (Technische Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer).
 Bei Abweichungen von der NWFreiV und den Technischen Regeln ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.
- 5.3. **Naturschutzrechtliche Hinweise:**
- 5.3.1. Die im Baubereich liegenden Bäume sollten, wenn möglich, verpflanzt werden.
- 5.3.2. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, dürfen Fällung, auf den Stock setzen und Schnitt von Gehölzen (z.B. Bäume, Sträucher, älteres Efeu) nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Notwendige Maßnahmen an Gehölzen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, sodass keine Vögel bzw. Fledermäuse sowie die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können.
- 5.4. **Sonstiger Hinweis:**
 Sofern nach Errichtung der Netzersatzanlage Funkstörungen auftreten, ist der Betreiber zur unverzüglichen Entstörung verpflichtet. Erst nach erfolgreichem Abschluss dieser Maßnahmen darf die Anlage wieder in Betrieb genommen werden. Die Kosten der Entstörung und der ggf. entstehende Verdienstausschlag infolge der Abschaltung, gehen vollständig zu Lasten des Betreibers.
6. **Kosten:**
 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 823,50 € erhoben.

7.

Gründe:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist nach Art. 53 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig. Das Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen waren. Die Baugenehmigung war daher zu erteilen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Begründung für die Abweichung:

Die Abweichung für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen der geplanten Gebäude zueinander und dadurch Überdeckung der Abstandsflächen auf dem Baugrundstück selbst, kann erteilt werden, da hierdurch keine nachbarlichen Schutzrechte betroffen sind. Die abstandsflächenrechtlichen Schutzziele der Belichtung, Belüftung und Besonnung werden nicht negativ beeinträchtigt. Zudem ist der Brandschutz zwischen den Gebäuden gewährleistet, da der Brandabstand von 5 m eingehalten wird bzw. die Gebäude als ein Gebäude zu werten sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. den jeweiligen Tarif-Nummern zum Kostenverzeichnis (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!**

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Burghard“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 01.08.2025 bis einschließlich 31.08.2025

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 22.07.2025

Albert Gürtner
 Landrat

Kommunalunternehmen Energie und Infrastruktur Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Satzung zur 1. Änderung der Unternehmenssatzung des „Kommunalunternehmens Energie und Infrastruktur“ des Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm Vom 21. Juli 2025

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 23.03.2023:

§ 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm haben können, sind dieser und der Verwaltungsrat unverzüglich in Schrift- oder Textform zu unterrichten. Der Vorstand und der Verwaltungsratsvorsitzende sollen sich mindestens einmal im Kalendervierteljahr abstimmen.“

§ 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Landkreis einmal jährlich sowie auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben, insbesondere zum geprüften Jahresabschluss vor dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat; die Auskunft kann auch in Textform erfolgen.“

§ 3

§ 6 Abs. 3 wird ergänzt:

„q. Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LKrO.“

§ 4

§ 6 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Im Fall des Abs. 3 Buchst. q unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Kreistages.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

§ 5

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung mindestens in Textform des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung mit Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschlägen enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn der Versand an eine durch das Verwaltungsratsmitglied mitgeteilte einfache E-Mail-Adresse erfolgte. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.“

§ 6

§ 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst (Präsenzversammlung). Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beschlüsse auch in Textform, per E-Mail, in Videokonferenzen sowie in Kombination (z.B. Zuschaltung abwesender Mitglieder zu einer Sitzung des Verwaltungsrats) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn

a. der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und

b. mindestens acht der Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. Im Fall des gescheiterten Umlaufverfahrens ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.“

§ 7

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen des Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dem Vertrauensdienstgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Energie und Infrastruktur“.

§ 8

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und geprüft. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Behandlung gemäß § 5 Abs. 4 zuzuleiten. Sofern die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Abs. 1 HGB) oder Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses sowie Aufstellung und Prüfung des Lageberichts. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen; § 27 KUV bleibt unberührt. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen.“

§ 9

§ 9 Abs. 6 wird neu eingefügt:

„Soweit gesetzlich zulässig, wird auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichtet.“

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 21. Juli 2025
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Albert Gürtner
Landrat

Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

**Satzung zur 2. Änderung der Unternehmenssatzung des
Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS)
Vom 21. Juli 2025**

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 14.04.2014:

§ 1

§ 6 Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Bestellung des Abschlussprüfers bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB. Sofern die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Abs. 1 HGB) oder Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall über Art und Umfang der Prüfung (vgl. § 9 Abs. 2),“

§ 2

§ 6 Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Bestellung des Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung i.S.d. Nr. 7 erfassten Themenbereichen,“

§ 3

In § 6 Abs. 3 Nr. 10 wird das Wort „geprüften“ gestrichen.

§ 4

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie, soweit diese aufzustellen sind, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, sofern nicht weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sofern eine Prüfung erfolgt, hat die Vorlage des Jahresabschlusses sowie, soweit diese aufzustellen sind, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, an den Verwaltungsrat im Anschluss an die Prüfung zu erfolgen, ansonsten unverzüglich. Analog zum Verwaltungsrat hat die Vorlage an den Landkreis zu erfolgen. Sofern die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Abs. 1 HGB) oder Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall über Art und Umfang der Prüfung. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. § 27 KUV bleibt unberührt.“

§ 5

§ 9 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Sofern gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, erfolgt keine Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts.“

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 21. Juli 2025
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Albert Gürtner
Landrat

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“ vom 24.07.2000, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.12.2013

Aufgrund von Artikel 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“ vom 24.07.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Der Werkausschuss entscheidet über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses, Anhangs und Lageberichts, sofern die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Abs. 1 HGB) oder kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden.
Der Werkausschuss bestellt die Prüfer für den Jahresabschluss.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit in der Betriebssatzung nichts anderes geregelt ist.
3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahrs aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen, soweit diese aufzustellen sind (§ 25 EBV).
Sofern gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben erfolgt keine Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts.
4. Beträge, die zusätzlich in DM noch aufgeführt sind, werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die geänderte Betriebssatzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 21.07.2025

Albert Gürtner
Landrat

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurden folgende Sparurkunden für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 4160682623
Sparkassenbuch Nr. 3170776144

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 28.07.2025

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und Sparurkunden;

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3212247583

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 17.07.2025

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsvorsitzender

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 31.07.2025